Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 557/25

Amtsgericht
Kirchheim unter Teck

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, vertreten durch d. Vorstand, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Eckhardt & Göritz**, Gerokstraße 11 B, 70184 Stuttgart, Gz.: 166/26

Bevollmächtigte:
EnBW Energie Baden-Württemberg AG, vert.d. Jörg Dihlmann, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Gz.: 1-DIHLMAJ-Z104083913-53960-25

gegen

[redacted]
- Beklagter -

wegen Versorgungsunterbrechung

hat das Amtsgericht Kirchheim unter Teck durch die Rechtspflegerin Mack am 16.06.2026 beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck vom 10.02.2026 zu erstattenden Kosten werden auf

130,00 €

(in Worten: einhundertdreißig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/5 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

03.03.2026 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen	120,00 €
Zahlung der Klagepartei	120,00 €
hiervon verrechnet auf Kostenschuld der Beklagtenpartei	120,00 €

Der auf die Kostenschuld der Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatten.

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Kosten	**Betrag**
Gerichtskosten 1. Instanz	120,00 €

Gerichtskosten	120,00 €
Privatkosten	10,00 €
Summe	130,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Kirchheim unter Teck
Alleenstraße 86
73230 Kirchheim unter Teck

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/5 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 3/5 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

oder bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Kirchheim unter Teck
Alleenstraße 86
73230 Kirchheim unter Teck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mack
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Kirchheim unter Teck, 16.06.2026

BADEN-WÜRTTEMBERG AMTSGERICHT

Höschele, AInsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

[redacted]

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 4/5 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Amtsgericht Kirchheim unter Teck

Amtsgericht, Alleenstraße 86, 73230 Kirchheim unter Teck

5 C 557/25
Herrn
Mark Skirde
[redacted]

73230 Kirchheim

Datum: 16.06.2026
[redacted]
Aktenzeichen: **5 C 557/25**
(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Rechtsstreit
EnBW ./. Skirde, M.
wg. Versorgungsunterbrechung

Sehr geehrter Herr Skirde,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Beachten Sie bitte, dass der laut Beschluss von Ihnen geschuldete Betrag an den Berechtigten selbst und <u>nicht</u> an die Landesoberkasse zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Höschele
Amtsinspektorin
[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 5/5 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt